

Digitale Modulprüfung aus Finanzrecht am 5.10.2021

Teil 1 – Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umgründungssteuerrecht [25 P]

1. Einkommensteuer – Falllösungsbeispiel [5,5 P]

Julian vermietet regelmäßig ein Flugzeug an verschiedene Kunden. Die mit dem Betrieb des Flugzeugs anfallenden Kosten sind dabei von den Mietern zu tragen, sie müssen sich außerdem um erforderliche luftfahrtrechtliche Versicherungen kümmern. Den Mietern wird von Julian gegen ein zusätzliches Entgelt eine Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt, welche der Flugplanerstellung und der Flugvorbereitung dient und durch Updates aktualisiert wird. Außerdem sind die Mieter verpflichtet, sich um die Instandhaltung des Flugzeugs in einem über die entsprechende Musterberechtigung verfügenden Instandhaltungsbetrieb zu kümmern, solange sie das Flugzeug nutzen. Die aus der Vermietung des Flugzeugs erzielten Einkünfte deklariert Julian als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Das Finanzamt vertritt hingegen die Auffassung, es handle sich um sonstige Einkünfte.

Wie würden Sie als Richter*in im vorliegenden Fall entscheiden? Machen Sie Angaben zu den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen! Bringen Sie Argumente für Ihren Lösungsweg und begründen Sie Ihre Antwort ausführlich! [5,5]

Gem § 29 Z 3 EStG fallen Einkünfte aus Leistungen unter sonstige Einkünfte. Dazu zählen insbesondere Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten noch zu den Einkünften iSd § 29 Z 1, 2 oder 4 EStG gehören. [1] Ob die aus einer Vermietungstätigkeit erzielten Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb gem § 23 EStG zu qualifizieren sind, hängt vor allem von der Frage ab, ob der Vermieter über die bloße Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstands hinaus dem Mieter zusätzliche Leistungen in einem Umfang erbringt, welcher den Rahmen geringfügiger und deshalb vernachlässigbarer typischer Nebenleistungen sprengt (VwGH 28.11.2002, 98/13/0046). [1] Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28 EStG) kommen nicht in Betracht, weil es sich nicht um die Vermietung eines unbeweglichen Vermögensgegenstands (oder Sachinbegriffs) handelt. [0,5]

Auf eine Einordnung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb deutet die von Julian bereitgestellte Anwendungssoftware hin, welche als zusätzliche Leistung gesehen werden kann. [0,5]

Die übrigen Modalitäten der Flugzeug-Vermietung sprechen allerdings für eine Qualifikation als sonstige Einkünfte: Die Mieter müssen alle anfallenden Kosten tragen sowie die Versicherung und die Instandhaltung des Flugzeugs übernehmen. [1,5] All das deutet darauf hin, dass Julian keine über die bloße Gebrauchsüberlassung des Flugzeugs hinausgehenden zusätzlichen Leistungen erbringt und daher Einkünfte aus Leistungen iSd § 29 Z 3 EStG vorliegen. [1]

Anmerkung: Bei diesem Beispiel liegt der Fokus neben der Replikation von theoretischem Wissen auf Ihren Argumentationsfähigkeiten – sämtliche vertretbaren Alternativlösungen werden daher ebenso bepunktet! [Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 30; siehe auch UFS 19.3.2008, RV/0606-G/06]

2. Einkommensteuer [4 P]

- a) Der Hausverwalter Hans erzielt in den Jahren 2017 und 2018 einen Jahresumsatz von EUR 640.000 und 680.000, im Jahr 2019 von EUR 1.100.000 und im Jahr 2020 von EUR 600.000. Ab dem Jahr 2021 betreibt er seinen Betrieb in Form einer GmbH, in welche er diesen zuvor eingebracht hat. Wie hat Hans den Gewinn in den Jahren 2019, 2020 und 2021 jeweils zu ermitteln? [2,5]

Bei der Tätigkeit als Hausverwalter handelt es sich um Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit (§ 22 Z 2 EStG). [0,5] Im Jahr 2019 darf Hans somit eine vereinfachte Gewinnermittlung in Form einer

Einnahmen-Ausgabenrechnung (§ 4 Abs 3 EStG) durchführen (eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 ist weiterhin zulässig), weil keine gesetzliche Buchführungspflicht besteht (die Umsatzschwelle gem § 189 UGB wurde im Jahr davor nicht überschritten). [0,5] Im Jahr 2020 besteht aber eine Rechnungslegungspflicht gem § 189 Abs 2 Z 2 UGB, weil Hans im Vorjahr (2019) die Umsatzschwelle qualifiziert überschritten hat (Umsatz über EUR 1 Mio). [0,5] Für das Jahr 2020 ist der Gewinn daher gem § 4 Abs 1 EStG zu ermitteln. [0,5] Im Jahr 2021 ist der Gewinn gem § 5 EStG zu ermitteln, weil eine GmbH aufgrund ihrer Rechtsform gem § 189 Abs 1 Z 1 UGB rechnungslegungspflichtig ist und aufgrund der Einkünfortransformation des § 7 Abs 3 KStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) vorliegen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 49/1 ff, 52]

- b) Lukas betreibt eine Bäckerei und ermittelt seinen Gewinn nach § 5 EStG. Er fügt mehrere Wertpapiere aus seinem Privatvermögen dem Betriebsvermögen der Bäckerei hinzu, um das Betriebskapital zu stärken. Wie bezeichnet man solche Wirtschaftsgüter? Welche Einkunftsart liegt bei Einkünften aus den Wertpapieren vor? [1,5]

Bei den Wertpapieren handelt es sich um gewillkürtes Betriebsvermögen, weil sie weder dem Betrieb (Bäckerei) noch den privaten Bedürfnissen des Steuerpflichtigen unmittelbar dienen, aber betriebliche Interessen, hier die Kapitalausstattung, fördern. [0,5] Gewillkürtes Betriebsvermögen können nur § 5-Ermittler bilden. [0,5] Es handelt sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb, weil die Wertpapiere Teil des Betriebsvermögens sind. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 55, 58]

3. Einkommensteuer [4,5 P]

Der Gewerbetreibende Fabian ermittelt seinen Gewinn gem § 4 Abs 1 EStG. Wie sind die folgenden Vorgänge aus ertragsteuerrechtlicher Sicht zu behandeln?

- a) Fabian entnimmt Grund und Boden (Buchwert EUR 100.000; Teilwert EUR 200.000) sowie ein Gebäude (Buchwert EUR 300.000; Teilwert EUR 400.000) aus dem Betriebsvermögen. [1]

Die Entnahme von Grund und Boden erfolgt zum Buchwert iHv EUR 100.000 (§ 6 Z 4 zweiter Satz EStG). [0,5] Demgegenüber ist hinsichtlich des Gebäudes der Teilwert iHv EUR 400.000 maßgeblich (§ 6 Z 4 erster Satz EStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 90]

- b) Fabian hat im Oktober 2020 Beratungskosten für das restliche Jahr 2020 und die gesamten Jahre 2021 und 2022 im Voraus geleistet. [1,5]

Im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG sind Rechnungsabgrenzungsposten nicht zwingend zu bilden. [0,5] Für bestimmte zeitraumbezogene Vorauszahlungen (zB Beratungskosten) greift aber die Verteilungsregel des § 4 Abs 6 EStG, wenn sie nicht nur für das laufende und das folgende Jahr geleistet werden. [0,5] Da die Vorauszahlungen der Beratungskosten im vorliegenden Fall einen längeren Zeitraum betreffen, sind sie gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung zu verteilen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 43, 97]

- c) Fabian nutzt seinen Laptop zu 70% betrieblich und zu 30% privat. [1]

Bei dem Laptop handelt es sich um ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut, welches nach dem Überwiegensprinzip vollständig dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist. [0,5] Die anteiligen privaten Aufwendungen werden als Nutzungsentnahme erfasst. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 59]

- d) Fabian möchte seine privaten Lebensmitteleinkäufe als Betriebsausgaben geltend machen. [1]

Lebensmitteleinkäufe sind für den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgewendete Beträge. [0,5] Solche Aufwendungen sind gem § 20 Abs 1 Z 1 EStG nicht abzugsfähig. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 95]

4. Körperschaftsteuer [8 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte aus körperschaftsteuerrechtlicher Sicht!

- a) Die Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) plant die Erweiterung ihres Universitätsgeländes. Im Rahmen dieser Erweiterung sollen zwei neue Hörsäle und ein Mehrzweckgebäude errichtet werden, in dem neben Lernplätzen auch ein Studierendencafé vorgesehen ist. Das Café samt Inventar wird an die „Sustainable Food GmbH“ verpachtet, die damit einen Gewinn iHv rund EUR 50.000 erwirtschaftet. Aus der Verpachtung erzielt die BOKU einen jährlichen Gewinn iHv EUR 30.000. [5]

BOKU: Es handelt sich bei der BOKU um eine Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR) und als solche ist sie grundsätzlich von der KöSt befreit. [0,5] KöR sind jedoch mit BgA KöSt-pflichtig. [0,5] BgA sind Einrichtungen, die wirtschaftlich selbständig sind, einer zumindest überwiegend nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, von wirtschaftlichem Gewicht sind und der Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dienen. [1] Das Betreiben eines Cafés ist darunter zu subsumieren. [0,5] Auch die Verpachtung eines BgA stellt einen BgA dar (§ 2 Abs 2 Z 2 KStG; fiktiver Betrieb gewerblicher Art). [1] Die Einkünfte der BOKU aus der Verpachtung des Cafés sind daher KöSt-pflichtig. [0,5]

Sustainable Food GmbH: Bei der „Sustainable Food GmbH“ handelt es sich um eine juristische Person des Privatrechts und somit um eine Körperschaft, die mit ihrem Gewinn iHv EUR 50.000 unbeschränkt KöSt-pflichtig ist. [1]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 202, 206]

- b) Die Österreichische Zahnärztekammer hält Beteiligungen an mehreren AGs. Aus diesen Beteiligungen erwirtschaftet sie jährliche Dividenden. Unterliegt die Österreichische Zahnärztekammer damit der KöSt? [3]

Bei der Österreichischen Zahnärztekammer handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR) und als solche ist sie grundsätzlich von der KöSt befreit. [0,5] Allerdings unterliegen auch KöR mit gewissen Kapitaleinkünften der sog beschränkten Steuerpflicht der zweiten Art (§ 21 Abs 2 KStG). [1] Gem § 21 Abs 2 Z 1 KStG sind Beteiligungserträge iSd § 10 KStG jedoch davon ausgenommen. [0,5] Bei Dividenden handelt es sich um Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften iSd § 10 KStG, weshalb die Österreichische Zahnärztekammer mit diesen Einkünften nicht der KöSt unterliegt. [1]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 205]

5. Umgründungssteuerrecht [3 P]

Die österreichische Bäcker-GmbH möchte aufgrund des hohen administrativen Aufwands und der sinkenden Nachfrage ihre Geschäfte in Form einer OG weiterführen. Die Umgründung wird am 7.8.2021 beschlossen, als Umgründungstichtag wird der 31.12.2020 festgelegt. Der Bäckereibetrieb wird am 12.3.2021 verkauft, am 20.8.2021 wird ein neuer Bäckereibetrieb angeschafft. Findet das UmgrStG Anwendung und welche Auswirkungen hat dies auf die Verlustvorträge der Bäcker-GmbH? [3]

In Frage kommt hier eine errichtende Umwandlung iSd Art II UmgrStG, sofern am Umwandlungstichtag und am Tag des Umwandlungsbeschlusses ein Betrieb (Bäckereibetrieb) vorhanden ist (§ 7 Abs 1 Z 2 1. TS UmgrStG). [1] Am Umgründungstichtag liegt ein Betrieb vor, weil dieser erst am 12.3.2021 verkauft wurde. [0,5] Allerdings wird ein neuer Betrieb erst nach dem Tag des Umgründungsbeschlusses (7.8.2021) angeschafft, nämlich am 20.8.2021. [0,5] Die Voraussetzungen des § 7 UmgrStG sind daher nicht erfüllt und das UmgrStG findet keine Anwendung. [0,5] Die Verlustvorträge der Bäcker GmbH gehen somit nicht auf die OG über. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 252, 256, 257]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]**6. Umsatzsteuer [6 P]**

Der Möbelhändler Hermann schenkt dem Bäcker Manfred eine Verkaufstheke. Der Einkaufspreis beträgt EUR 500 (netto) und der reguläre Verkaufspreis EUR 1.000 (netto).

a) Beurteilen Sie den Vorgang aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht! [2,5]

Es handelt sich um eine Entnahme für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen (§ 3 Abs 2 1. TS UStG). [0,5] Die Entnahme wird der Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt und unterliegt der Umsatzbesteuerung (§ 3 Abs 2 UStG). [0,5] Als Bemessungsgrundlage für Entnahmen kommt gem § 4 Abs 8 UStG der Einkaufspreis iHv EUR 500 zur Anwendung. [0,5] Die Entnahme unterliegt dem Normalsteuersatz iHv 20 % (§ 10 Abs 1 UStG). [0,5] Die Umsatzsteuer beträgt somit EUR 100. [0,5] [Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 312, 328, 338]

b) Kann Manfred einen Vorsteuerabzug geltend machen, wenn er die Verkaufstheke für sein Unternehmen nutzt? [1,5]

Als Unternehmer kann Manfred grundsätzlich die von anderen Unternehmern in einer Rechnung an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen geltend machen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. [0,5] Im Rahmen von Entnahmen wird aber keine Rechnung ausgestellt. In der Folge würde der Empfänger vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sein. Der Geschenkgeber kann aber gem § 12 Abs 15 UStG dem Empfänger die auf die Entnahme entfallende USt in Rechnung stellen und diesem somit die Geltendmachung der Vorsteuer ermöglichen. [1] [Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 344]

c) Hermann hat eine Rechnung ausgestellt und darin einen Steuersatz von 10 % ausgewiesen. Welche Folgen ergeben sich dadurch? [2]

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen unrichtigen Steuerausweis iSd § 11 Abs 12 UStG (die USt wurde auf der Rechnung zu niedrig ausgewiesen; 10 % statt 20 %). [0,5] Hermann schuldet trotzdem die USt in richtiger Höhe. [0,5] Manfred kann hingegen nur die in der Rechnung ausgewiesene USt geltend machen. [0,5] Die Rechnung kann allerdings berichtigt werden (§ 11 Abs 12 UStG). [0,5] [Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 340]

7. Umsatzsteuer [7 P]**a) Mara lädt sich des Öfteren Musik bei ihr zuhause in Eisenstadt aus dem Internet herunter. Von der Downloadplattform „Freezer“ aus Frankreich lädt sie sich diesmal entgeltlich das neue Album einer amerikanischen Pop-Sängerin herunter. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht! [1,5]**

Es handelt sich um eine elektronisch erbrachte sonstige Leistung. [0,5] Werden solche Leistungen innerhalb der EU von Unternehmern an Nichtunternehmer erbracht, gilt als Leistungsort der Ort, an dem der Empfänger seinen Wohnsitz hat, also Österreich (§ 3a Abs 13 UStG). [0,5] Die Leistung ist daher in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [0,5] [Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 322]

b) Der Student Richard träumt schon länger davon, sich ein eigenes Auto zu kaufen. Im Oktober 2021 reist er für den Kauf eines Autos nach Malta, weil die maltesische USt nur 18 % beträgt und er sich somit 2 % USt spart. Dort erwirbt Richard einen BMW (Kilometer-Stand: 15.000 km; erste Inbetriebnahme: 1.7.2021) und überführt diesen selbst nach Österreich. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht! [2]

Richard hat ein neues Fahrzeug in Malta erworben. [0,5] Es wurden zwar bereits deutlich mehr als

6.000 km damit zurückgelegt, die erste Inbetriebnahme liegt jedoch weniger als 6 Monate zurück (Art 1 Abs 9 BMR). [0,5] Obwohl Richard kein Unternehmer ist, gilt gem Art 1 Abs 7 BMR der Erwerb neuer Fahrzeuge als steuerbarer und steuerpflichtiger ig Erwerb, wenn das Fahrzeug in das Gebiet eines anderen MS gelangt (in Malta steuerfreie ig Lieferung). [0,5] Richard kann daher keine USt sparen; der ig Erwerb wird mit 20 % USt in Österreich besteuert. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 360]

- c) Der italienische Star-Architekt Luca plant für den Unternehmer Samuel Wohngebäude in Wien. Im Rahmen einer Grundstücksbesichtigung in Wien fällt Luca sein iPhone, das er ausschließlich dienstlich nutzt, auf den Asphalt. Daraufhin bringt Luca sein Handy zu einem Elektrofachhändler zur Reparatur in die Wiener Innenstadt. Beurteilen Sie beiden Sachverhalte aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht! [3,5]

Wohngebäude: Leistungsort ist Österreich (Belegenheitsort bei Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, § 3a Abs 9 lit d UStG). [0,5] Die Leistung ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [0,5]

Reparatur: Bei der Reparaturleistung handelt es sich um eine Arbeit an einem beweglichen körperlichen Gegenstand iSd § 3a Abs 11 lit c UStG, [0,5] die nur gegenüber Nichtunternehmern am Tätigkeitsort steuerbar ist. [0,5] Da es sich bei der Reparatur allerdings um eine Leistung an die unternehmerische Sphäre von Luca handelt, gilt die Generalklausel B2B. [0,5] Sonstige Leistungen zwischen Unternehmern werden grundsätzlich an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs 6 UStG). [0,5] Leistungsort ist somit Italien; die Leistung ist in Österreich weder steuerbar noch steuerpflichtig [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 318, 319]

8. Grunderwerbsteuer/Gebühren/sonstige Verkehrsteuern [5,5 P]

- a) Ida Investorin erwirbt eine Liegenschaft (Kaufpreis: EUR 180.000; Grundstückswert: EUR 120.000; Einheitswert: EUR 80.000) am Ortsrand der Gemeinde Hintertupfing von Bertram Bauer, um auf dem Grund Eigentumswohnungen zu errichten. Die Wirksamkeit des Kaufvertrags wird von der noch zu bewilligenden Umwidmung des Grünlands in Bauland abhängig gemacht. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus grunderwerbsteuerrechtlicher Sicht. Wann entsteht gegebenenfalls die Grunderwerbsteuerschuld? [4,5]

Beim Kaufvertrag handelt es sich um ein Rechtsgeschäft, das einen Anspruch auf Übereignung vermittelt; [0,5 P] daher ist der Erwerbsvorgang gem § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG grunderwerbsteuerbar. [0,5 P] Es liegt gem § 7 Abs 1 Z 1 lit a GrEStG ein entgeltlicher Vorgang vor, [0,5 P] weil die Gegenleistung mehr als 70 % des Grundstückswerts beträgt. [0,5 P] Die Grunderwerbsteuer bemisst sich daher gem § 4 Abs 1 GrEStG vom Wert der Gegenleistung (mindestens vom Grundstückswert); [0,5 P] der Steuersatz beträgt gem § 7 Abs 1 Z 3 GrEStG 3,5 %. [0,5] Die Grunderwerbsteuer beträgt EUR 6.300 (EUR 180.000 * 0,035). [0,5 P] Aufgrund der Vereinbarung einer aufschiebenden Bedingung (Abhängigmachung von der erfolgreichen Umwidmung) [0,5 P] entsteht die Grunderwerbsteuerschuld gem § 8 Abs 2 GrEStG erst mit Eintritt der Bedingung. [0,5 P]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 462, 467, 471, 474]

- b) Wie ist der Antrag auf Umwidmung aus gebührenrechtlicher Sicht zu beurteilen? [1]

Beim Antrag auf Umwidmung der Liegenschaft handelt es sich um eine Eingabe gem § 14 TP 6 GebG. [0,5 P] Hierfür ist eine feste Gebühr iHv EUR 14,30 zu entrichten. [0,5 P]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 505]

9. Verfahrensrecht [2,5 P]

- a) Die Spaltung-AG plant eine Umgründung. Wie kann sie sich hinsichtlich ihrer offenen Rechtsfragen vorab beim Finanzamt absichern? Mit welchen Kosten ist dies verbunden? [1]

Es besteht die Möglichkeit zur Beantragung eines Auskunftsbescheides (§ 118 BAO). [0,5] Dafür ist ein Verwaltungskostenbeitrag bis zu EUR 20.000 zu leisten. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 565]

- b) Maria hat am 7. Jänner 2021 ihre Einkommensteuer-Erklärung eingebracht. Da das zuständige Finanzamt jedoch chronisch überlastet ist, hat es bis heute, 5. Oktober 2021 noch immer keinen Abgabenbescheid erlassen. Wie lange hat das Finanzamt ab Einbringung Zeit, um einen Abgabenbescheid zu erlassen? Was kann Maria gegen die Untätigkeit des Finanzamts unternehmen? [1,5]

Die Abgabenbehörde hat gem § 85a BAO grundsätzlich über Anbringen ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden, spätestens aber binnen 6 Monaten ab Einlangen des Anbringens (§ 284 Abs 1 BAO) [0,5]. Konkret hätte sie also bis 7. Juli 2021 entscheiden müssen [0,5]. Die Behörde hat ihre Entscheidungspflicht verletzt und den Einkommensteuer-Bescheid nicht innerhalb von 6 Monaten erlassen; Maria kann daher eine Säumnisbeschwerde an das BFG erheben (§ 284 BAO). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 566]

10. Finanzstrafrecht [4 P]

- a) Der Finanzbeamte Roland sucht die Hausbank von Frau Mayer auf und beschlagnahmt (ohne rechtswirksamen Bescheid der Finanzstrafbehörde) Kontounterlagen von Frau Mayer. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus finanzstrafrechtlicher Sicht und begründen Sie Ihre Lösung! [1]

Da die Beschlagnahme nicht durch die Finanzstrafbehörde bescheidmässig angeordnet wurde (§ 89 Abs 1 FinStrG), herrscht ein Beweisverwertungsverbot. [0,5] Beweismittel, die unter Verletzung insbesondere des Bankgeheimnisses gewonnen wurden, dürfen zum Nachteil des Beschuldigten nicht herangezogen werden (§ 98 Abs 4 FinStrG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 606, 607]

- b) Obwohl Raphael nach Einreichung seiner ESt-Erklärung erkennt, dass das von ihm angegebene Einkommen zu niedrig ist und der ESt-Bescheid ihm noch nicht zugestellt worden ist, berichtigt er seinen Fehler nicht. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus finanzstrafrechtlicher Sicht und begründen Sie Ihre Lösung! [1]

Raphael erkennt die Unrichtigkeit seiner Erklärung vor der Veranlagung. Die unterlassene Berichtigung führt zu einer Abgabenhinterziehung, [0,5] weil er damit unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeigepflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt hat. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 599, 602]

- c) Frau Weber nimmt in ihre Buchhaltung für das Jahr 2020 Scheinrechnungen iHv EUR 300.000 auf, um Steuern zu „sparen“. Welches Finanzvergehen liegt vor? Wie ist die Zuständigkeit zu beurteilen? [2]

Es handelt sich um eine Abgabenhinterziehung iSd § 33 FinStrG (Abgabenverkürzung durch vorsätzliche Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht). [0,5] Der strafbestimmende Wertbetrag übersteigt EUR 100.000 [0,5], es handelt sich daher um ein Delikt mit Gerichtszuständigkeit (§ 53 Abs 1 FinStrG). [0,5] Da die Abgabenhinterziehung unter Verwendung von Scheingeschäften begangen wird, liegt ein vom Gericht zu ahndender Abgabebetrag vor (§ 39 Abs 1 lit b FinStrG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 599, 604]